



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Phönix" und als Zusatz "Verein **zur** Wahrung der Bürgerrechte Psychiatrie-erfahrener Menschen In Solingen". Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Vereinsname "**Phönix e. V. Verein zur Wahrung der Bürgerrechte Psychiatrie-erfahrener Menschen in Solingen**".
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Solingen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung vom 1.1.1977.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung der psychiatrie-erfahrenen Solinger Bürger. Hierbei orientiert sich der Verein an den Grundsätzen des Bundesverbandes der Psychiatrie-Erfahrenen e.V. mit Sitz in Bonn.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation von Psychiatrie-Erfahrenen auf kommunaler Ebene, ihrer Beratung, insbesondere der individuellen Rechtsberatung. Außerdem durch die Vertretung ihrer Interessen gegenüber den gesundheitspolitischen Entscheidungsträgern und -Gremien auf kommunaler Ebene, sowie den Kostenträgern und Anbietern der psychiatrischen Dienstleistungen für das Stadtgebiet Solingens.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden nur Auslagen erstattet, die den Mitgliedern bei der Wahrnehmung des Vereins Zweckes entstehen.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die psychisch erkrankt ist oder war und gewillt ist, als auch die Gewähr bietet, für den Vereinszweck einzutreten.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird formlos und schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Austritt des Mitglieds, der schriftlich dem Vorstand erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss. Dieser ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Grundsätzen und Richtlinien des Vereins grob zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt,
 - c) durch Tod.
- 4.5 Fördermitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern.

§ 5 Mittel des Vereins

- 5.1 Es wird gegenüber jedem ordentlichen Mitglied ein einheitlicher Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag erhoben,
- 5.2 gegenüber den Fördermitgliedern ein Mindest Jahresbeitrag.
- 5.3 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und legt diese in einer Beitragsordnung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Die Einladung erfolgt schriftlich drei Wochen vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Sitzungsunterlagen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies beantragt.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gefasst. Niemand kann mehr als eine Stimme vertreten.
- 7.3 Fördermitglieder haben Stimmrecht bei der Festsetzung der Mindest Jahresbeiträge für Fördermitglieder.
- 7.4 Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- 8.1 Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 8.2 Abnahme der Jahresrechnung des Vorstandes,
- 8.3 Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- 8.4 Wahl der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr und Abnahme des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 8.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss über die Beitragsordnung ,
- 8.6 Beratung des Vorstandes bei seiner Arbeitsplanung und
- 8.7 Beschlussfassung zum jährlichen Haushalt.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet, wer von den 3 Vorstandsmitgliedern die Kasse verwaltet.
- 9.3 Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft.
- 9.4 Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt bzw. benannt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In Fällen der Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch fernmündlich gefasst werden, wenn sie auf der nächsten Vorstandssitzung nachvollzogen und schriftlich niedergelegt werden.
- 9.6 Der Vorstand kann Beiräte berufen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Psychiatrie-Erfahrenen e.V., Bonn, der es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde aufgrund der Mitgliederversammlung vom 05. Dezember 2008 geändert.

Solingen, den 10. Juli 2009

(Cornelius Kunst)
Vorstandsmitglied

(Karola Neumann)
Vorstandsmitglied

(Dagmar Stein)
Vorstandsmitglied